

Hinweisblatt

zur Antragstellung auf Übernahme von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen

Die Übernahme von Elternbeiträgen für **Krippe, Kindergarten und Hort** kann nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22 bis 24 SGB VIII beantragt werden.

Die Antragsbearbeitung setzt vollständige Angaben und die Vorlage aller erforderlichen Nachweise voraus. **Bitte lesen Sie dieses Hinweisblatt daher aufmerksam durch.**

1. Voraussetzungen

Eine Übernahme der Elternbeiträge kommt in Betracht, wenn

- das Einkommen der Familie unter der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt oder
- das Kind oder ein Elternteil eine der folgenden Sozialleistungen erhält:
 - Jobcenterleistungen nach dem SGB II (Grundsicherungsgeld)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII,
 - Leistungen nach §§ 2 oder 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld

2. Bayerisches Krippengeld

Für Kinder, die **vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden**, kann ab dem zweiten Lebensjahr ein Zuschuss des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer Kinderkrippe in Höhe von **bis zu 100 Euro monatlich** beantragt werden.

Bitte stellen Sie bei der zuständigen Behörde den Antrag:

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Region Oberbayern
80323 München

3. Betreuungszeiten

Krippe und Kindergarten

Grundsätzlich kann eine Buchungszeit von **bis zu sechs Stunden täglich** übernommen werden.

Darüberhinausgehende Betreuungszeiten können nur übernommen werden, wenn **kein Elternteil die Betreuung übernehmen kann**.

Dies ist durch die beigefügte Arbeitszeitenbestätigung nachzuweisen. Diese kann auch von einer Schule oder einem Bildungsträger ausgefüllt werden.

Hort

Hortkosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn die Eltern (bei Alleinerziehenden – der jeweilige Elternteil) **die Betreuung nach der Schule nicht übernehmen können**.

Dies ist durch die beigefügte Arbeitszeitenbestätigung nachzuweisen. Diese kann auch von einer Schule oder einem Bildungsträger ausgefüllt werden.

4. Mittagessen

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen können grundsätzlich **ab einer Buchungszeit von mehr als sechs Stunden täglich** übernommen werden.

Bei Bezug von Sozialleistungen (siehe 1. Seite) können die Kosten für das Mittagessen über das **Bildungs- und Teilhabepaket** beantragt werden.

Hierfür ist ein **gesonderter Antrag beim Fachbereich 22** erforderlich.

5. Antrag und erforderliche Unterlagen

Bitte füllen Sie den Antrag (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) **vollständig** aus.

Nichtzutreffende Fragen kennzeichnen Sie bitte mit einem Strich.

Bitte reichen Sie nur die **für Ihre persönliche Situation erforderlichen Nachweise** ein:

Bei Bezug von Sozialleistungen

(Jobcenterleistungen, Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld)

sind grundsätzlich folgende Unterlagen ausreichend:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- erforderliche Bescheinigung (von der Kindertageseinrichtung auszufüllen)
- aktueller Sozialleistungsbescheid mit allen Seiten

Ohne Bezug von Sozialleistungen

reichen Sie den Antrag, die Bescheinigung und - soweit zutreffend - folgende Nachweise ein:

- **Einkommen:** Nettoverdienstbescheinigungen bzw. Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate bzw. seit Beschäftigungsbeginn
- **Selbstständigkeit:** Gewinnermittlungen, Einkommensteuerbescheide und Einkommensteuererklärungen einschließlich aller Anlagen der letzten drei Jahre
- **sonstige Leistungen:** entsprechende Leistungsbescheide
- **Jobcenter:** gegebenenfalls Eingliederungsvereinbarung
- **Unterhalt:** Unterhaltstitel, Schreiben eines Rechtsanwalts/Gerichtsurteil oder Kontoauszüge der letzten drei Monate mit Unterhaltszahlungen
- **Versicherungen:** Nachweise über Beiträge zur Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung (Versicherungspolice oder Kontoauszug der letzten drei Monate)
- **Fahrtkosten:** Nachweise über Kosten für öffentliche Verkehrsmittel zur Arbeitsstätte
- **Darlehen für Hausbau oder Hauskauf:** Darlehensvertrag und Kontoauszüge der letzten zwölf Monate; grundsätzlich werden nur die Schuldzinsen berücksichtigt
- **Wohnungs- oder Hauseigentum:** Nachweise über öffentliche Abgaben, Gebühren und Versicherungen (z. B. Kaminkehrer, Grundsteuer, Müll, Kanal und Abwasser)
- **ausländische Staatsangehörigkeit:** Aufenthaltstitel bzw. Pass.

Allgemeine Hinweise:

Eine Kostenübernahme ist erst **ab dem Monat des Antragseingangs** möglich.

Nach abschließender Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie **einen Bescheid per Post**. Bei einer Bewilligung überweist das Jugendamt den Übernahmebeitrag **direkt an die Kindertageseinrichtung**.

Bitte sehen Sie während der Bearbeitungszeit von Nachfragen zum Bearbeitungsstand ab. **Bis zur Verbescheidung ist der Elternbeitrag weiterhin von Ihnen zu zahlen**. Bei einer Bewilligung wird Ihnen der entsprechende Betrag von der Kindertageseinrichtung rückerstattet.